

Ausführungsverordnung

zum Gesetze

über die Anstellung verpflichteter Leichenweiber.

Zu Ausführung der durch höchsten Erlaß vom 10. dieses Monats auf die Fürstenthümer Schley und Lobenstein-Oberdorf ausgedehnten, bisher nur für das Fürstenthum Wera und die Pflege Saalburg in Geltung gewesenen Verordnung über die Anstellung verpflichteter Leichenweiber werden hiernit nachfolgende Bestimmungen getroffen, welche sich theils durch die verfügte Maßregel an sich theils in Folge der in neuerer Zeit eingetretenen oder demnächst bevorstehenden Veränderungen im Verwaltungssysteme notwendig machen.

1.

Die unmittelbare Ueberwachung über gehörige Ausführung gegenwärtigen Gesetzes steht in Gemäßheit des Gesetzes über den Organismus der Verwaltungsbehörden vom 29. Juli 1852 künftig den Kreisräthen, bis dahin aber, wo dieselben noch nicht ins Leben getreten sind, den Landräthen zu.

2.

Diese haben daher auch darüber zunächst Entscheidung zu treffen, ob die Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau für mehrere nahe bei einander gelegene Ortschaften statthaft sei oder nicht (§. 1 des Gesetzes), und haben sich deßhalb die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, für welche eine solche gemeinschaftliche Anstellung May greifen soll, an den Landrath (Kreisrath) ihres Bezirks zu wenden.

3.

Uebensio haben die Landräthe (Kreisräthe) die Verpflichtung der Leichenwäscherinnen zu besorgen, weshalb die Gemeindebehörden die anzustellenden Leichenfrauen unter Ueberreichung des nach §. 2 des Gesetzes erforderlichen Tüchtigkeitszeugnisses bei denselben zur Anzeige zu bringen haben.

4.

Das öffentliche Ausstellen solcher Leichen, welche an keiner ansteckenden Krankheit verstorben sind, darf künftig nur mit Genehmigung des Kreisraths (Landraths) erfolgen, bei dem daher der nach §. 13 hierzu unbedingt erforderliche Erlaubnißschein